

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3227

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Christopher Vogt, MdL
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

2. Dezember 2011

**Sitzung am 27. Oktober 2011 – Bitte des Sozialausschusses um Übersendung
verschiedener Unterlagen zu TOP 1**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bitte des Ausschusses nachkommend, übersende ich meinen Bericht der Ausschusssitzung vom 27.10.2011, die Ausführungen zur Konnexität von Herrn Abteilungsleiter Fleck, die überarbeitete Verordnung und die Ergebnisse der Erhebung der Universität Flensburg.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, dass durch die Verordnung keine Ziele, sondern Mindeststandards im baulichen und personellen Bereich festgelegt werden. Mit den vorgesehenen Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die baulichen Standards in den Kreisen/kreisfreien Städten (z. B. in Bezug auf die Raumgröße oder die Einzelzimmerquote) sehr unterschiedlich sind. Dieser Umstand wird auch durch die Ergebnisse der Erhebung belegt.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die Endfassung der Verordnung inzwischen dem Innenministerium zur Veröffentlichung in der Dezemberausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes S-H vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiner Garg
Minister

Anlagen

Sitzung des Sozialausschuss am 27.10.2011

TOP1: Bericht des MASG zur Durchführungsverordnung nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Der Entwurf der DVO zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz in der Fassung vom 3.8.2011 (der in die Verbändeanhörung gegangen ist) wurde auch dem Sozialausschuss zur Unterrichtung zugeleitet. Inzwischen haben wir die uns zugegangenen Stellungnahmen der Verbände zum Verordnungsentwurf ausgewertet und werden eine Reihe von Änderungsvorschlägen aufgreifen, die vor allem redaktioneller Natur sind oder der Klarstellung dienen. Eine wesentliche Änderung der VO im Vergleich zum Anhörungsentwurf wird sich im Bereich der baulichen Anforderungen ergeben.

Die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer DVO für stationäre Einrichtungen erstreckt sich auf die Bereiche

- persönliche und fachliche Anforderungen der Leitung und der Beschäftigten,
- baulichen Anforderungen,
- Mitwirkung,
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Pflichten des Trägers bei der Annahme von Leistungen.

Für den Entwurf wurden die Ergebnisse mehrerer Arbeitsgruppen herangezogen. Für den baulichen Teil haben wir darüber hinaus im Einvernehmen mit den Kommunalen Landesverbänden eine Erhebung zu den derzeit in der Praxis umgesetzten Standards von Neu- und Umbaumaßnahmen durchgeführt. Das hat etwas Zeit in Anspruch genommen.

Im Vergleich zu den derzeit noch geltenden **vier Verordnungen nach dem alten Heimgesetz** wird die Zahl der Einzelschriften um rund die Hälfte reduziert. Dies trägt wesentlich zur Entbürokratisierung und besseren Übersichtlichkeit der für stationäre Einrichtungen geltenden Regelungen bei. Bewährte Bestimmungen der noch bestehenden Verordnungen werden im Wesentlichen unverändert übernommen, teilweise auch in sprachlich vereinfachter Form. Das erleichtert die Umsetzung der Verordnung für die Beteiligten. So werden sich insbesondere für die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Pflichten bei der Annahme von Leistungen für die Träger keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Die Regelungen zur Stärkung der Mitwirkung in Einrichtungen werden von 36 auf 21 reduziert, darin sind die vorgesehenen Regelungen zur Mitbestimmung in bestimmten Angelegenheiten enthalten. Wir hätten in diesem Bereich gerne noch mehr gekürzt, sind aber zu dem Ergebnis gekommen, dass die Regelungen vertraut und eingeführt sind. Diese bewährten Vorschriften der bisherigen Heimmitwirkungsverordnung sind quasi ein Handlungsleitfaden und sind deshalb im Wesentlichen übernommen worden.

Im personellen Bereich sollen erstmals Regelungen für die Leitung mehrerer Einrichtungen getroffen werden, da dieses Thema zunehmend an Bedeutung gewinnt. Auch die Besetzung von Stellen für Leitungskräfte wird erleichtert. Zukünftig reicht eine hauptberufliche Tätigkeit von einem Jahr aus, in der die weiteren für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse erworben werden (vorher 2 Jahre). Bei den Voraussetzungen für die Pflegedienstleitung wird eine Harmonisierung mit dem SGB XI für

die verantwortliche Pflegefachkraft vorgenommen (gleiche Funktionsbezeichnungen und gleiche Voraussetzungen für die fachliche Eignung).

Die bisherigen Regelungen zur Fachkraftquote, wonach der Anteil an Fachkräften 50% betragen muss, und zu möglichen Ausnahmen werden unverändert übernommen. Neu aufgenommen wird die bisher im Erlasswege geregelte Berücksichtigung einzelner Berufsgruppen als Fachkräfte, wobei der Katalog erweitert wird und die bisherige Trennung in die Bereiche Betreuung, Pflege und Therapie entfällt. Das erleichtert die Rechtsanwendung und trägt der Intention des SbStG und den heute veränderten Konzeptionen vieler stationärer Einrichtungen Rechnung. Alle reden vom „Pfleagemix“ und dem veränderten Ziel, dass Alltag, Teilhabe und Erhalt der Selbständigkeit gleichwertig neben Pflege stehen sollen. Dann muss auch neu austariert werden, welche Berufsgruppen und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geeignet sind, gemeinsam dieses Ziel zu erreichen. Hierzu haben wir im September ein interessantes Fachgespräch mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) im Sozialministerium durchgeführt. Wir stehen in Gesprächen, mit dem KDA ein gemeinsames Modellprojekt und dem Landespflegeausschuss durchzuführen.

Zum **baulichen Teil** ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die nach Auswertung der Stellungnahmen und Gesprächen nunmehr geplanten Regelungen zu den baulichen Anforderungen sind ein echter Kompromiss:

1. Aus den Bedingungen, die sich aus dem Moratorium ergeben: Hier haben Trägerverbände, Kommunale Landesverbände und das Sozialministerium sich vereinbart, die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe wirksam in den Griff zu bekommen
2. Gleichzeitig wird der politische Wille zum Ausdruck gebracht, die 33 Jahre alten Regelungen aus der Heimmindestbauverordnung an die sich seit Jahren in Schleswig-Holstein etablierten und zeitgemäßen Standards anzupassen. Wir haben – wie bereits erwähnt - die baulichen Standards, die sich in den letzten 5 Jahren bei umfassenden Um- und Modernisierungsbauten sowie Neubauten etabliert haben, in 3 Kreisen (Kreis Herzogtum Lauenburg, Rendsburg-Eckernförde, Pinneberg) und Kiel als kreisfreie Stadt ermitteln lassen und diese als Grundlage für unsere getroffenen Regelungen herangezogen. Auch mit der Einzelzimmerquote haben wir einen ganz ordentlichen Kompromiss gefunden. Ohne jede Frage gehen der Wunsch der Betroffenen und der Trend seit Jahren hin zu Einzelzimmern. Das vertrete ich auch. Trotzdem erzählen Angehörige von Menschen und die von ständiger Bettlägerigkeit Betroffenen auch immer wieder, wie angenehm die Gesellschaft ist. Mit der vorgesehenen Quotierung haben wir einen Mindeststandard gesetzt - das ist in die Zukunft gerichtet eine deutliche Verbesserung des derzeitigen Landesdurchschnitts, wobei es größere Unterschiede zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten gibt.

Mit § 7 haben wir für neue stationäre Konzeptionen und für besondere Belange von volljährigen Menschen mit Behinderung Befreiungs- und Ausnahmeregelungen eröffnet.

Bei allen bestehenden Einrichtungen greifen die Regelungen dann, wenn eine grundlegende Um- oder Modernisierungsmaßnahme ansteht.

Bei Neubauten gelten die vorgesehenen Anforderungen ab dem Tag des Inkrafttretens.

Ausführungen zur Konnexität in Bezug auf die Durchführungsverordnung nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Das Konnexitätsprinzip schützt in Konkretisierung des Artikels 104 a GG einerseits die einheitliche Rechtsanwendung im föderalen Deutschland, andererseits auch die Länder bzw. die Kommunen vor übermäßiger Belastung durch (gesetzlich) übertragene Aufgaben, die nach dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich auf der untersten/bürgernahsten Ebene wahrgenommen werden sollen.

Der Gesetz-/VO-Geber, in diesem Fall das Land, muss nach dem Verursacherprinzip für den finanziellen Ausgleich der von ihm übertragenen Aufgaben/bzw. festgelegten Standards sorgen.

Dieses sog. „strikte Konnexitätsprinzip“, ist in Schleswig-Holstein verfassungsrechtlich festgelegt):

Artikel 49 Landesverfassung

Kommunaler Finanzausgleich

(1) Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung, durch die eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird.

(2) Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Auf dieser Grundlage hat sich das MASG mit dem Städteverband und dem Landkreistag auf eine Erhebung der derzeitigen Standards verständigt, um eine kostenneutrale Lösung zu finden. Ziel der kommunalen Landesverbände war es, die bereits erreichten Standards zur Grundlage der neuen DVO zu machen - allerdings

auch, durch Verordnung gesetzte darüberhinausgehende Standards mit Kostenfolgen für kommunale Einrichtungen (dortige Bautechnische Standards) bzw. kommunale Erstattungen (z.B. Hilfe zur Pflege) durch Formulierungen in der Verordnung selbst zu vermeiden.

Damit wurden mit der DVO aus Sicht der Beteiligten keine konnexitätsauslösenden „neuen“ Standards im Sinne des Abgleichs mit dem tatsächlichen status quo gesetzt, sondern die aus dem Jahre 1978 geltenden Standards an den bestehenden status quo angepasst.

**Landesverordnung
über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz
(SbStG-Durchführungsverordnung - SbStG-DVO)
Vom 23. November 2011**

Aufgrund des § 26 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt II

Bauliche Anforderungen

§ 2 Allgemeine Anforderungen

§ 3 Individueller Wohnbereich

§ 4 Gemeinschaftsbereiche

§ 5 Gemeinschaftliche Sanitäranlagen

§ 6 Einrichtungen der Kurzzeitpflege und der Tagespflege,
stationäre Hospize

§ 7 Befreiungen und Ausnahmen

Abschnitt III

Personelle Anforderungen

§ 8 Leitung der stationären Einrichtungen

§ 9 Eignungsvoraussetzungen für Leitungskräfte

§ 10 Fachkräfte für betreuende und pflegerische Tätigkeiten

§ 11 Fachkräfte in stationären Einrichtungen nach dem Elften Buch
Sozialgesetzbuch

§ 12 Fachkräfte in stationären Einrichtungen nach dem Zwölften Buch
Sozialgesetzbuch

§ 13 Fort- und Weiterbildung

Abschnitt IV

Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner

§ 14 Bewohnerbeirat

§ 15 Zusammenarbeit mit der Einrichtung

§ 16 Aufgaben

§ 17 Kosten

§ 18 Mitwirkung

§ 19 Mitbestimmung

§ 20 Aufgaben des Trägers und der Leitung der Einrichtung

- § 21 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 22 Anzahl der Mitglieder
- § 23 Wahlverfahren
- § 24 Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- § 25 Wahlversammlung
- § 26 Amtszeit, Nachrücken von Ersatzmitgliedern, Neuwahl
- § 27 Vorsitz
- § 28 Sitzungen
- § 29 Bewohnerversammlung, Tätigkeitsbericht
- § 30 Ersatzgremium
- § 31 Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher
- § 32 Amtszeit, Aufhebung der Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers
- § 33 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot
- § 34 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt V

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- § 35 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Abschnitt VI

Sicherung von Leistungen

- § 36 Anzeige- und Unterrichtungspflicht
- § 37 Verwendungszweck
- § 38 Beschränkungen
- § 39 Getrennte Verwaltung
- § 40 Leistungen zum Betrieb einer Einrichtung
- § 41 Verrechnung, Rückzahlung
- § 42 Sicherheitsleistungen
- § 43 Formen der Sicherheitsleistungen
- § 44 Versicherungspflicht
- § 45 Rechnungslegung
- § 46 Prüfung
- § 47 Aufzeichnungen und Unterlagen
- § 48 Prüferinnen und Prüfer
- § 49 Prüfungsbericht

Abschnitt VII

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- § 50 Ordnungswidrigkeiten
- § 51 Übergangsregelungen
- § 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 SbStG dürfen nur betrieben werden, wenn sie die Mindestanforderungen nach dieser Verordnung erfüllen, soweit nicht in einzelnen Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist oder nach § 11 SbStG eine Abweichung von der zuständigen Behörde zugelassen wird.

(2) Für Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 SbStG gelten die Regelungen, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Abschnitt II
Bauliche Anforderungen

§ 2
Allgemeine Anforderungen

(1) Die bauliche und räumliche Gestaltung von stationären Einrichtungen muss darauf ausgerichtet sein, den Bewohnerinnen und Bewohnern entsprechend ihren Bedürfnissen ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen sowie ein Höchstmaß an Mobilität zu erhalten und zu fördern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Bewohnerinnen und Bewohner die stationäre Einrichtung die häusliche Umgebung und damit in erster Linie Wohnraum ist.

(2) Stationäre Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten fachlichen Standards der Barrierefreiheit im Sinne der Regelungen der Landesbauordnung und des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 582), genügen. Hierbei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(3) Stationäre Einrichtungen müssen über eine für die Betreuung und Pflege sowie die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner erforderliche und dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende räumliche, bauliche und technische Ausstattung verfügen. Dazu gehören insbesondere ein Aufzug in jedem Gebäude mit mehr als einem Geschoss, eine in den Wohn- und Sanitärbereichen gut erreichbare Rufanlage, ausreichend breit bemessene Flure, so dass Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer aneinander vorbeifahren können, sowie ein den Bewohnerbedürfnissen angemessenes Raumklima. Funktions- und Zubehöräume, Abstellräume oder Unterbringungsmöglichkeiten für Hilfsmittel und hauswirtschaftliches Zubehör sowie Fäkalienspülräume sind in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten. In stationären Pflegeeinrichtungen sollen Fäkalienspülräume in jedem Stockwerk vorhanden sein.

§ 3 Individueller Wohnbereich

(1) Bewohnerzimmer dienen dem individuellen Wohnen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihrer Betreuung und Pflege. Dem individuellen Bedürfnis nach einem Einzelzimmer ist im Rahmen der vorhandenen Bewohnerzimmer der Einrichtung Rechnung zu tragen. Der Anteil der Einzelzimmer muss mindestens 75 % betragen. Bewohnerzimmer für mehr als zwei Personen sind unzulässig.

(2) Bewohnerzimmer für eine Person müssen mindestens einen Wohn-Schlaf-Raum mit einer Wohnfläche von 14 m² umfassen. Wenn Bewohnerzimmer von zwei Personen bewohnt werden, muss der Wohn-Schlaf-Raum mindestens eine Wohnfläche von 20 m² umfassen. Die Ausstattung des individuellen Wohnbereichs muss von der Bewohnerin oder dem Bewohner aktiv mitgestaltet werden können.

(3) Für die Berechnung der Wohnfläche des Wohn-Schlaf-Raumes nach Absatz 2 gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend. Wintergärten, Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen werden nicht angerechnet.

(4) Für jedes Bewohnerzimmer soll ein eigenes Bad (mit Waschbecken und Dusche oder Badewanne sowie WC) räumlich zugeordnet sein. Die Zuordnung eines Bades zu zwei Bewohnerzimmern ist zulässig, wenn damit nicht die Nutzung durch mehr als zwei Personen verbunden ist. Das Bad muss barrierefrei ausgestattet sein.

(5) In Bewohnerzimmern müssen für jede Bewohnerin und jeden Bewohner ein abschließbares Fach für private Gegenstände sowie die technischen Voraussetzungen für einen eigenen Telefon- und Fernsehanschluss und Internetzugang zur Verfügung stehen.

(6) Werden Bewohnerzimmer von zwei Personen bewohnt, hat die Einrichtung für Krisenfälle mindestens ein Einzelzimmer vorzuhalten, das den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entspricht.

§ 4 Gemeinschaftsbereiche

(1) Gemeinschaftsräume dienen dem gemeinschaftlichen Wohnen, der Tagesgestaltung und der Einnahme von Mahlzeiten. Anzahl und Größe der Gemeinschaftsräume richten sich nach dem Konzept der Einrichtung, der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner und den auch bei Nutzung von Mobilitätshilfen erforderlichen Bewegungsflächen. Zu den Gemeinschaftsräumen zählen auch Sitzecken in Wohnfluren und beheizbare Wintergärten.

(2) Die Gemeinschaftsräume müssen so angelegt sein, dass grundsätzlich alle Bewohnerinnen und Bewohner an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können. Die Gestaltung der Gemeinschaftsbereiche muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern aktiv mitgestaltet werden können. Für besondere Betreuungs- oder Therapieangebote muss in jedem Gebäude mindestens ein abgeschlossener Gemeinschaftsraum zur Verfügung stehen.

(3) Stationäre Einrichtungen sollen über einen geschützten und von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbständig nutzbaren Außenbereich verfügen.

§ 5

Gemeinschaftliche Sanitäranlagen

(1) In stationären Pflegeeinrichtungen muss in jedem Gebäude mindestens ein für die Bewohnerinnen und Bewohner gut erreichbares Pflegebad mit Badewanne vorhanden sein.

(2) In stationären Einrichtungen muss ein barrierefreies WC zur Verfügung stehen, das auch von Besucherinnen und Besuchern genutzt werden kann.

§ 6

Einrichtungen der Kurzzeitpflege und der Tagespflege, stationäre Hospize

(1) Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend.

(2) Für Einrichtungen der Tagespflege gelten die Bestimmungen über die Barrierefreiheit nach § 2 Abs. 2 entsprechend. Darüber hinaus müssen Einrichtungen der Tagespflege über einen angemessen großen Gemeinschaftsraum sowie ausreichende Rückzugsmöglichkeiten für alle Tagesgäste (Ruheräume, Liegesessel) und sanitäre Anlagen (Waschbecken, Dusche, separates WC) verfügen. Sie sollen über einen geschützten und von den Tagesgästen selbständig nutzbaren Außenbereich verfügen.

(3) Für stationäre Hospize gelten die Bestimmungen über die Barrierefreiheit nach § 2 Abs. 2 entsprechend.

(4) Für Einrichtungen der Kurzzeitpflege und der Tagespflege sowie für stationäre Hospize gilt § 35 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 7

Befreiungen und Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Trägers einer stationären Pflegeeinrichtung ganz oder teilweise eine Befreiung von der Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts erteilen, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist und der Konzeption der Einrichtung entspricht.

(2) Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten auch bei grundlegenden Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, die sich mindestens auf eine Wohn- oder Organisationseinheit erstrecken. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers einer Einrichtung eine Befreiung von den Anforderungen dieses Abschnitts erteilen, wenn eine ausreichende Privatsphäre für die Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Art und Umfang der geplanten Maßnahme unverhältnismäßig oder technisch nicht umsetzbar sind oder die wirt-

schaftliche Leistungsfähigkeit des Einrichtungsträgers durch diese Anforderungen gefährdet ist.

(3) In stationären Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung sind die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich insbesondere aus Art und Schwere der Behinderung ergeben, sowie die Konzeption der Einrichtung zu berücksichtigen. Von den Anforderungen dieses Abschnitts kann insoweit abgewichen werden.

Abschnitt III Personelle Anforderungen

§ 8 Leitung der stationären Einrichtungen

Jede Einrichtung soll von einer eigenen Leitung geführt werden. Abweichend hiervon kann die Leitung in mehr als einer Einrichtung von derselben Person ausgeübt werden, wenn die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden, die Leitung in angemessenem zeitlichem Umfang in der Einrichtung anwesend ist und bei Abwesenheit der Einrichtungsleitung die Wahrnehmung der Leitungsverantwortung durch andere für Leitungsaufgaben geeignete Beschäftigte sichergestellt ist. Hierbei sind die Konzeption der Einrichtungen, die Größe, die Betriebsorganisation, die Entfernung zwischen den Einrichtungen, die Bewohnerstruktur und der Hilfebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Die Übertragung der Leitung mehrerer Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 9 Eignungsvoraussetzungen für Leitungskräfte

- (1) Leitungskräfte müssen persönlich und fachlich geeignet sein.
- (2) Als Leiterin oder Leiter einer Einrichtung ist fachlich geeignet, wer
 1. eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss oder ein abgeschlossenes Studium nachweisen kann, die oder das dazu befähigt, eine stationäre Einrichtung zu leiten; hierunter fallen insbesondere Ausbildungen und Studiengänge des Sozial- und Gesundheitswesens, des kaufmännischen Bereichs oder der öffentlichen Verwaltung,
 2. mindestens eine einjährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Einrichtung der Pflege oder der Behindertenhilfe nachweisen kann, in der die weiteren für die Leitung der Einrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, und
 3. eine Weiterbildungsmaßnahme für die Qualifikation zur Leitung einer stationären Einrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, die mindestens 480 Stunden umfasst und Kenntnisse insbesondere in den Bereichen Management, Leitung, Betriebsführung und Recht sowie fachspezifische Kenntnisse für die Förderung, Betreuung und Pflege vermittelt.

Von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 kann die zuständige Behörde aus wichtigem Grund eine Ausnahme zulassen, wenn diese mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar ist. Von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 kann hinsichtlich der Mindeststundenzahl der Weiterbildung abgewichen werden, soweit Kenntnisse bereits im Rahmen eines in Satz 1 Nr. 1 genannten Studienganges vermittelt worden sind.

(3) Als verantwortliche Pflegefachkraft einer Einrichtung ist fachlich geeignet, wer die Voraussetzungen nach § 71 Abs. 3 Satz 1 und Sätze 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

(4) In der Person der Einrichtungsleiterin oder des Einrichtungsleiters und der verantwortlichen Pflegefachkraft dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er für die Leitung einer Einrichtung ungeeignet ist.

Ungeeignet ist insbesondere, wer

1. wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Hehlerei oder wegen einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Insolvenzstraftat zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist, rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. in den letzten fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tilgungsreife der Eintragung der Verurteilung im Zentralregister, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30 b des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2011 (BGBl. I S. 821), oder wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten lässt, dass er die Vorschriften des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht beachten wird, rechtskräftig verurteilt worden ist oder
3. mehr als zweimal eine rechtskräftig festgestellte Ordnungswidrigkeit nach § 29 SbstG begangen hat, soweit nicht fünf Jahre seit Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides vergangen sind.

§ 10

Fachkräfte für betreuende und pflegerische Tätigkeiten

(1) Betreuende und pflegerische Tätigkeiten sind durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrzunehmen. Zur Leistungserbringung ist mindestens eine Fachkraft zu beschäftigen. Darüber hinaus müssen in

1. stationären Einrichtungen mit mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder
2. stationären Einrichtungen mit mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern

insgesamt mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein. Beschäftigte nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente.

(2) Von den Anforderungen nach Absatz 1 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Be-

wohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist. Der Einsatz von Fachkräften hat entsprechend der Größe, der Konzeption und der Bewohnerstruktur der Einrichtung zu erfolgen.

(3) Fachkräfte für betreuende oder pflegerische Tätigkeiten müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt.

§ 11

Fachkräfte in stationären Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die stationären Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner zu jeder Tages- und Nachtzeit erforderlich werdende Betreuung und Pflege fachgerecht erhalten. Dabei ist eine ausreichende Anwesenheit von Fachkräften für die Betreuung und Pflege sicherzustellen. Von einem ausreichenden Personaleinsatz im Sinne von Satz 1 soll ausgegangen werden, wenn Zahl und Eignung der eingesetzten Fach- und Hilfskräfte neben den Anforderungen dieser Verordnung den in den Vereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. In stationären Pflegeeinrichtungen muss zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine Pflegefachkraft anwesend sein.

(2) Fachkräfte für die Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Menschen sind staatlich anerkannte

1. Altenpflegerinnen oder Altenpfleger,
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

Darüber hinaus werden insbesondere

1. staatlich anerkannte
 - a) Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen oder Heilerzieher,
 - b) Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen,
 - c) Familienpflegerinnen oder Familienpfleger,
 - d) Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen oder Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeuten,
 - e) Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
 - f) Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen,
 - g) Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten,
 - h) Logopädinnen oder Logopäden sowie
2. Personen, die ein abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Pflege, Musiktherapie, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement nachweisen können,

in dem Umfang den Fachkräften zugerechnet, in dem sie nach der Konzeption der Einrichtung und nach der Funktions- und Stellenbeschreibung sowie entsprechend

ihrer Qualifikation in dem Aufgabenfeld Betreuung, Pflege oder Therapie eingesetzt werden. Das Gleiche gilt für Hauswirtschafterinnen oder Hauswirtschafter, soweit sie im Arbeitsfeld Betreuung eingesetzt werden.

(3) Bei Abschlüssen, die nicht in Absatz 2 genannt sind, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des Einrichtungsträgers, ob die betreffende Person als Fachkraft eingesetzt werden kann. Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch die zuständige Behörde erfolgte Zuordnung als Fachkraft bleibt bestehen.

§ 12

Fachkräfte in stationären Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

(1) In Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfereordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Eine angemessene Anwesenheit von Fachkräften auch für die Nachtwache oder Nachtbereitschaft ist sicherzustellen.

(2) Fachkräfte in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind insbesondere

1. staatlich anerkannte

- a) Erzieherinnen und Erzieher,
- b) Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen oder Heilerzieher,
- c) Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen,
- d) Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
- e) Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen,
- f) Rehabilitationspädagoginnen oder Rehabilitationspädagogen,
- g) Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger sowie

2. Pädagoginnen oder Pädagogen mit abgeschlossenem Studium.

3. Darüber hinaus werden

- a) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- b) Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen oder Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeuten,
- c) Familienpflegerinnen oder Familienpfleger,
- d) Altenpflegerinnen oder Altenpfleger,
- e) Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten,
- f) Logopädinnen oder Logopäden,
- g) Personen, die ein abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Musiktherapie oder Psychologie nachweisen können,

in dem Umfang den Fachkräften zugerechnet, in dem sie nach der Konzeption der Einrichtung und nach der Funktions- und Stellenbeschreibung sowie entsprechend ihrer Qualifikation in dem Aufgabenfeld Betreuung, Förderung, Therapie oder Pflege eingesetzt werden.

(3) Bei Abschlüssen, die nicht in den vorangehenden Absätzen genannt sind, entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des Einrichtungsträgers, ob die betreffende Person als Fachkraft eingesetzt werden kann. Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch die zuständige Behörde erfolgte Zuordnung als Fachkraft bleibt bestehen.

§ 13 Fort- und Weiterbildung

Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, der Leitung und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung zu geben. Fachinformationen sind in geeigneter Form vorzuhalten.

Abschnitt IV

Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner

§ 14 Bewohnerbeirat

(1) Ein Beirat im Sinne des § 16 Abs. 1 SbStG wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern einer stationären Einrichtung gewählt (Bewohnerbeirat).

(2) Ein Bewohnerbeirat kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde für einen Teil einer stationären Einrichtung oder für mehrere stationäre Einrichtungen gebildet werden, wenn dadurch die Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner besser gewährleistet wird.

(3) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates nehmen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich wahr.

(4) Der Bewohnerbeirat kann sich jederzeit an die zuständige Behörde mit der Bitte um Beratung hinsichtlich der Wahrnehmung seiner Rechte wenden.

§ 15 Zusammenarbeit mit der Einrichtung

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Bewohnerbeirat und Einrichtung soll vertrauensvoll und mit Verständnis erfolgen. Der Bewohnerbeirat soll rechtzeitig vom Träger und der Leitung der Einrichtung über Angelegenheiten der Mitbestimmung und Mitwirkung unterrichtet und auch fachlich beraten werden.

(2) Die Leitung der Einrichtung soll in Angelegenheiten der Mitbestimmung und Mitwirkung die beabsichtigten Entscheidungen mit dem Bewohnerbeirat erörtern. Anträge und Beschwerden des Bewohnerbeirates müssen von der Leitung der Einrichtung spätestens nach zwei Wochen beantwortet werden. Wird dem Anliegen nicht entsprochen, hat die Leitung der Einrichtung dies schriftlich zu begründen.

(3) Erteilt der Bewohnerbeirat in Angelegenheiten der Mitbestimmung nach § 19 seine Zustimmung nicht, hat die zuständige Behörde zu vermitteln. Kommt auch hierdurch keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Behörde unter Abwägung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der wirtschaftlichen und unternehmerischen Interessen des Trägers.

§ 16 Aufgaben

Der Bewohnerbeirat hat die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner zu vertreten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. bei Maßnahmen zur Förderung der Qualität des Wohnens und der Betreuung sowie der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung und Freizeit mitzuwirken,
2. Maßnahmen bei der Einrichtungsleitung zu beantragen, die den Bewohnerinnen und Bewohnern dienen,
3. Beschwerden und Anregungen an die Einrichtungsleitung weiterzugeben und mit ihr darüber zu verhandeln,
4. neuen Bewohnerinnen und Bewohnern zu helfen, sich in der Einrichtung zurechtzufinden,
5. eine Bewohnerversammlung jährlich durchzuführen und dort einen Tätigkeitsbericht abzugeben,
7. sich soweit wie möglich an den Prüfungen der Aufsichtsbehörden zu beteiligen,
8. vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bilden.

§ 17 Kosten

Die durch die Tätigkeit des Bewohnerbeirates entstehenden angemessenen Kosten trägt der Träger der Einrichtung.

§ 18 Mitwirkung

Der Bewohnerbeirat wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers der stationären Einrichtung insbesondere in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung des Mustervertrages für Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Maßnahmen zur Unfallverhütung,
3. Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen,
4. Veränderung des Betriebes der stationären Einrichtung,
5. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,
6. Änderung der Art und des Zwecks der stationären Einrichtung,
7. umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
8. Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Betreuung, des Wohnens und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
9. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

§ 19
Mitbestimmung

Der Bewohnerbeirat bestimmt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers der stationären Einrichtung in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,
2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeit- und Alltagsgestaltung,
3. Aufstellung und Änderung der Hausordnung,
4. Gestaltung der Gemeinschaftsräume.

§ 20
Aufgaben des Trägers und der Leitung der Einrichtung

(1) Der Träger einer stationären Einrichtung hat den Bewohnerbeirat über die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung und über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die den Alltag in der Einrichtung betreffen.

(2) Die Leitung der Einrichtung hat das Ergebnis der Wahl eines Bewohnerbeirates und die Namen seiner Mitglieder unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gewählt werden, hat sie dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

(3) Der Träger der stationären Einrichtung stellt dem Bewohnerbeirat unentgeltlich Räume zur Verfügung. Der Bewohnerbeirat erhält einen Schaukasten oder ein schwarzes Brett und ferner die Möglichkeit, Mitteilungen an die Bewohnerinnen und Bewohner zu senden.

§ 21
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wählen dürfen alle Bewohnerinnen und Bewohner, die am Wahltag auf Dauer in der stationären Einrichtung wohnen.

(2) Zum Mitglied des Bewohnerbeirates kann gewählt werden, wer in der Einrichtung wohnt, deren Angehörige, gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer, sonstige Vertrauenspersonen, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen.

(3) Nicht gewählt werden kann, wer beim Träger der Einrichtung, bei einem Kostenträger oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist, oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Entsprechendes gilt auch für Personen, die mit einer Person, die Träger der Einrichtung ist, verwandt oder verschwägert sind oder in einer wirtschaftlichen Beziehung zu ihr stehen. Ferner ist nicht wählbar, wer bei einem anderen Träger einer stationären Einrichtung oder einem Verband von stationären Einrichtungen eine Leitungsfunktion innehat.

§ 22

Anzahl der Mitglieder

(1) Der Bewohnerbeirat besteht in stationären Einrichtungen mit
bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern aus drei Mitgliedern,
51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern aus fünf Mitgliedern,
151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus sieben Mitgliedern,
mehr als 250 Bewohnerinnen und Bewohnern aus neun Mitgliedern.

(2) Die Zahl der gewählten Mitglieder, die nicht in der stationären Einrichtung wohnen, soll in Einrichtungen mit
bis zu 50 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens ein Mitglied,
51 bis 150 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens zwei Mitglieder,
151 bis 250 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens drei Mitglieder,
mehr als 250 Bewohnerinnen und Bewohnern höchstens vier Mitglieder betragen.

§ 23

Wahlverfahren

(1) Der Bewohnerbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Wahl des Bewohnerbeirates können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Sie können auch nach § 21 wählbare Personen, die nicht in der Einrichtung wohnen, vorschlagen. Das Vorschlagsrecht haben auch die Angehörigen, gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer und die zuständige Behörde.

(3) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder für den Bewohnerbeirat zu wählen sind. Von dieser Stimmenzahl kann für jede Bewerberin oder jeden Bewerber jeweils nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Spätestens sechs Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Bewohnerbeirat drei Wahlberechtigte als Wahlausschuss und eine oder einen von ihnen für den Vorsitz. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für den Bewohnerbeirat kandidieren.

(5) Besteht kein Bewohnerbeirat oder besteht vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Bewohnerbeirates kein Wahlausschuss, hat die Leitung der Einrichtung den Wahlausschuss zu bestellen. Soweit hierfür Wahlberechtigte nicht in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen, sind Beschäftigte der Einrichtung zu bestellen.

(6) Der Wahlausschuss bestimmt darüber, ob in einer Wahlversammlung oder durch schriftliche Abgabe der Stimme gewählt werden soll.

§ 24

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlausschuss bestimmt Zeit und Ort der Wahl und unterrichtet die Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer sowie die zuständige Behörde über die bevorstehende Wahl. Der Wahltermin sowie die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben.

(2) Wer bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Vertrauensperson, die bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlausschuss mit. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Bewerberinnen und Bewerber sowie Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(3) Der Wahlausschuss hat die Wahlhandlung zu überwachen, die Stimmen auszu zählen und das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzustellen. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Einwände gegen das Wahlergebnis können innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl erhoben werden. Über die Einwände entscheidet die zuständige Behörde.

(4) Der Wahlausschuss unterrichtet die Bewohnerinnen und Bewohner unverzüglich über das Ergebnis der Wahl durch einen Aushang in der Einrichtung oder in sonstiger geeigneter Weise. Er hat auch die Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die erforderlichen Kosten der Wahl übernimmt der Träger der Einrichtung.

§ 25

Wahlversammlung

(1) Bestimmt der Wahlausschuss nach § 23 Abs. 6, dass die Wahl in einer Wahlversammlung durchgeführt wird, hat er mindestens 14 Tage vorher zur Wahlversammlung einzuladen. In der Wahlversammlung können noch Wahlvorschläge gemacht werden.

(2) Bewohnerinnen und Bewohnern, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen, ist innerhalb einer vom Wahlausschuss festzulegenden Frist Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Alle Stimmen dürfen erst nach Ablauf dieser Frist ausgezählt werden. § 24 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann mit Zustimmung des Wahlausschusses während der Wahlversammlung anwesend sein.

§ 26

Amtszeit, Nachrücken von Ersatzmitgliedern, Neuwahl

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Bewohnerbeirates beträgt zwei Jahre, in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vier Jahre.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Bewohnerbeirat aus oder ist es länger als sechs Monate verhindert, rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied unbeschadet der Regelung gemäß § 22 Abs. 2 nach.

(3) Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Bewohnerbeirates um mehr als die Hälfte, ist eine Neuwahl erforderlich.

§ 27 Vorsitz

Der Bewohnerbeirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Den Vorsitz soll eine Bewohnerin oder ein Bewohner innehaben.

§ 28 Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung muss mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

(2) Beschlüsse trifft der Bewohnerbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Bewohnerbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Über jede Sitzung des Bewohnerbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die Sitzungsteilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(4) Der Bewohnerbeirat kann beschließen, für eine Sitzung Fachleute oder andere sachkundige Personen zu einem bestimmten Thema einzuladen. Der Träger der Einrichtung ist hierüber zu unterrichten und trägt die Auslagen der hinzugezogenen Personen in angemessenem Umfang. Zu den Auslagen gehört keine Vergütung.

(5) Die Leitung der Einrichtung ist über den Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten und hat teilzunehmen, wenn sie zu einer Sitzung eingeladen wird.

§ 29 Bewohnerversammlung, Tätigkeitsbericht

Mindestens einmal im Jahr wird eine Bewohnerversammlung durchgeführt, bei der der Bewohnerbeirat einen Tätigkeitsbericht abgeben muss. Bewohnerversammlungen in einzelnen Wohnbereichen sind zulässig. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind berechtigt, zu diesen Versammlungen Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Auf Einladung des Bewohnerbeirates hat die Leitung der Einrichtung an diesen Versammlungen teilzunehmen.

§ 30
Ersatzgremium

- (1) Kann ein Bewohnerbeirat nicht gewählt werden, wird ein Ersatzgremium gebildet. Dieses Gremium hat so viele Mitglieder und die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bewohnerbeirat.
- (2) Der Träger hat das Ersatzgremium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er hat ihm insbesondere Zutritt zur Einrichtung zu gewähren und ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern in Verbindung zu setzen.
- (3) Die zuständige Behörde beruft die Mitglieder des Ersatzgremiums. Für das Ersatzgremium können Angehörige, gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer, sonstige Vertrauenspersonen, Mitglieder von Seniorenvertretungen oder Behindertenorganisationen sowie von der Behörde vorgeschlagenen Personen berufen werden.
- (4) Der Träger der Einrichtung hat die Bewohnerinnen und Bewohner unverzüglich über die Berufung des Ersatzgremiums zu unterrichten.
- (5) § 26 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (6) Sobald ein Bewohnerbeirat gewählt worden ist, wird das Ersatzgremium durch die zuständige Behörde aufgelöst.

§ 31
Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher

- (1) Kann ein Ersatzgremium nicht gebildet werden, bestellt die zuständige Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung unverzüglich eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher. Die Leitung der Einrichtung hat die Bewohnerinnen und Bewohner in geeigneter Weise einzubeziehen.
- (2) Zur Bewohnerfürsprecherin oder zum Bewohnerfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeiten zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist und wer der Bestellung zustimmt.
- (3) Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bewohnerbeirat.
- (4) Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher zur Ausübung ihres oder seines Amtes Zutritt zu der Einrichtung zu gewähren und ihr oder ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnerinnen oder Bewohnern in Verbindung zu setzen.
- (5) Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher ist bei der Aufgabewahrnehmung unabhängig.

§ 32
Amtszeit, Aufhebung der Bestellung
der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers

- (1) Die Amtszeit der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn
1. die berufene Person die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
 2. die berufene Person gegen die Amtspflichten verstößt,
 3. die berufene Person ihr Amt niederlegt,
 4. ein Bewohnerbeirat oder ein Ersatzgremium gebildet worden ist oder
 5. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht mehr möglich ist.
- (3) Die Aufhebung der Bestellung ist der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher schriftlich mitzuteilen. Der Träger hat die Bewohnerinnen und Bewohner zu unterrichten.

§ 33
Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot

- (1) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sowie die nach den §§ 30 und 31 bestellten Personen dürfen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht behindert sowie nicht benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf wegen der Tätigkeit eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson im Bewohnerbeirat nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 34
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Bewohnerbeirates sowie die nach den §§ 30 und 31 bestellten Personen haben über die ihnen bei der Ausübung des Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Bewohnerbeirates. Satz 1 gilt für die nach § 28 Abs. 4 hinzugezogenen Personen entsprechend.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Art nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Abschnitt V
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 35
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Träger hat im Hinblick auf Prüfungen durch die zuständige Behörde Aufzeichnungen zu führen über

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung,
2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
3. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Qualifikation der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in der Einrichtung ausgeübte Tätigkeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe,
5. den Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
6. die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner,
7. die für Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung aufgestellten Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie zur Qualitätsentwicklung,
9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund richterlicher Anordnung sowie der Angabe der oder des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Geldbeträge oder Wertsachen.

(2) Betreibt der Träger mehr als eine Einrichtung, sind für jede Einrichtung gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Dem Träger obliegt es, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage von Unterlagen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 1 verwendet werden.

(3) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb einer Einrichtung fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Soweit die Aufzeichnungen personenbezogene Daten enthalten, sind sie so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

Abschnitt VI Sicherung von Leistungen

§ 36 Anzeige- und Unterrichtungspflicht

(1) Lässt sich der Träger einer Einrichtung Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 SbstG versprechen oder gewähren (Leistungen), hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Träger hat den Leistenden rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrages über die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche, schriftlich zu unterrichten.

§ 37 Verwendungszweck

(1) Der Träger darf die Leistungen nur zur Vorbereitung und Durchführung der von den Vertragsparteien bestimmten Maßnahmen verwenden. Diese Maßnahmen müssen sich auf die Einrichtung beziehen, in der der Leistende oder derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung erbracht wird, wohnt oder wohnen soll.

(2) Der Träger darf diese Leistungen erst verwenden, wenn die Finanzierung der Maßnahme, für die sie gewährt werden, gesichert und in einem Finanzierungsplan ausgewiesen ist.

§ 38 Beschränkungen

(1) Die Leistungen dürfen vom Träger einer Einrichtung nur entgegen genommen werden, wenn

1. diese Leistungen höchstens 30% und
2. die Eigenleistung des Trägers mindestens 20%
der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Kosten der Maßnahme betragen.

(2) Die Kosten der Maßnahmen nach Absatz 1 sind zu ermitteln

1. in den Fällen des Baus und der Instandsetzung von Einrichtungen in entsprechender Anwendung der §§ 5 bis 10 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614),
2. in den Fällen des Erwerbs und der Ausstattung von Einrichtungen aufgrund der vom Träger zu entrichtenden Vergütung,
3. für die Eigenleistung des Trägers in entsprechender Anwendung des § 15 der Zweiten Berechnungsverordnung.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulassen, wenn der Träger unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

§ 39
Getrennte Verwaltung

(1) Der Träger hat die ihm gewährten Leistungen bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung getrennt von seinem Vermögen durch die Einrichtung eines Sonderkontos für Rechnung und auf Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber oder Bewohnerinnen oder Bewohner bei einem Kreditinstitut zu verwalten.

(2) Der Träger hat das Kreditinstitut zu verpflichten, die Bewohnerin oder den Bewohner oder die Bewerberin oder den Bewerber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Einlage von dritter Seite gepfändet oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird. Er hat das Kreditinstitut ferner zu verpflichten, der Bewohnerin oder dem Bewohner oder der Bewerberin oder dem Bewerber jederzeit Auskunft über den Stand des Kontos zu geben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle vom Träger an die Bewerberin oder den Bewerber oder die Bewohnerin oder den Bewohner entrichteten Zinsen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn Bürgschaften nach § 43 Abs. 2 geleistet worden sind.

§ 40
Leistungen zum Betrieb einer Einrichtung

Die Vorschriften des § 37 Abs. 2 sowie der §§ 38 und 39 gelten nicht für Leistungen, die zum Betrieb der Einrichtung gewährt werden.

§ 41
Verrechnung, Rückzahlung

(1) Sollen die erbrachten Leistungen einschließlich ihrer Zinsen mit dem Entgelt verrechnet werden, sind Art, Umfang und Zeitpunkt der Verrechnung in dem Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) festzulegen. Die oder der Leistende kann einmal jährlich vom Träger Auskunft über den Kontostand verlangen. Bei Vorliegen eines besonderen Grundes ist die Auskunft jederzeit zu erteilen.

(2) Soweit Leistungen nicht verrechnet werden, sind sie innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzuzahlen. Zinsen sind jährlich ausbezahlen oder nach Satz 1 mit Zinseszinsen zurückzuzahlen.

(3) Wird ein freiwerdender oder freigewordener Platz in der Einrichtung neu belegt, sind die dafür erbrachten Leistungen ohne Einhaltung der Frist nach Absatz 2 unverzüglich in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem für diesen Platz neue Leistungen erbracht worden sind.

§ 42 Sicherheitsleistungen

- (1) Der Träger hat bei Entgegennahme von Leistungen etwaige Ansprüche auf Rückzahlung zu sichern. Sicherheiten sind so zu leisten, dass die Gefahr eines nicht unerheblichen finanziellen Ausfalles für die Bewohnerin oder den Bewohner oder die Bewerberin oder den Bewerber, insbesondere infolge Zahlungsunfähigkeit des Trägers, ausgeschlossen wird.
- (2) Sicherheitsleistungen können in mehreren Formen nebeneinander oder durch mehrere Leistungen derselben Form erbracht werden. Die entsprechenden Urkunden sind dem Leistenden durch den Träger auszuhändigen.
- (3) Bei Entgeltvorauszahlung entfällt die Pflicht zur Sicherheitsleistung, wenn die Summe der Leistungen im Einzelfall das Zweifache des vereinbarten monatlichen Entgeltes im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 WBVG nicht übersteigt.
- (4) Die Sicherheit ist in dem Umfang aufrechtzuerhalten, in dem Leistungen nicht verrechnet oder nicht zurückgezahlt worden sind.

§ 43 Formen der Sicherheitsleistungen

- (1) Die Sicherheitsleistung kann durch die Bestellung eines Grundpfandrechtes erbracht werden. Dabei darf eine Beleihungsgrenze von 60% des Verkehrswertes in der Regel nicht überschritten werden.
- (2) Die Sicherheit kann ferner durch Bürgschaft geleistet werden. Als Bürgen kommen nur in Betracht:
1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung,
 2. Bundes- und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege,
 3. Kreditinstitute,
 4. Versicherungsunternehmen, die eine Erlaubnis zum Betrieb einer Bürgschaftsversicherung besitzen.
- (3) Die Sicherheitsleistung kann zusätzlich durch Abschluss von Versicherungen erbracht werden, soweit sie der Abgeltung von etwaigen Schadensersatzansprüchen dienen, die durch vorsätzliche, unerlaubte Handlungen des Trägers gegen die von ihm entgegengenommenen Vermögenswerte entstehen. Als Versicherungsunternehmen sind nur solche geeignet, die
1. eine Erlaubnis zum Betrieb der Vertrauensschadensversicherung besitzen und
 2. nach ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen dem Zweck dieser Verordnung gerecht werden, insbesondere die Bewohnerin oder den Bewohner oder die Bewerberin oder den Bewerber aus dem Versicherungsvertrag auch in den Fällen des Insolvenzverfahrens des Trägers unmittelbar berechtigen.

§ 44
Versicherungspflicht

(1) Einrichtungen, die mit Leistungen gebaut, erworben, instand gesetzt, ausgestattet oder betrieben werden, sind bei einem im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb befugten öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen in Form einer gleitenden Neuwertversicherung gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden zu versichern. In gleicher Weise ist für das Inventar der Einrichtung, das der Sicherung von Leistungen dient, eine Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasserschäden abzuschließen.

(2) Die Bestellung eines Grundpfandrechtes nach § 43 Abs. 1 ist nur ausreichend, wenn das haftende Grundstück in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Form versichert ist.

§ 45
Rechnungslegung

(1) Der Träger hat bei Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages gegenüber der Bewohnerin oder dem Bewohner oder ihrer oder seiner Rechtsnachfolge Rechnung zu legen über

1. die Verrechnung der empfangenen Leistungen,
2. die Höhe der zu entrichtenden Zinsen,
3. den noch zurückzuzahlenden Betrag.

(2) Der Träger hat nach Absatz 1 ferner Rechnung zu legen, wenn die Leistungen durch Verrechnung oder in sonstiger Weise vor Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrages voll zurückgezahlt werden.

§ 46
Prüfung

(1) Der Träger hat die Einhaltung der in den §§ 36 bis 45 genannten Pflichten für jedes Kalenderjahr, spätestens bis zum 30. September des folgenden Jahres, durch eine geeignete Prüferin oder einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann aus besonderem Anlass eine außerordentliche Prüfung anordnen.

(3) Der Träger hat der Prüferin oder dem Prüfer Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gewähren. Er hat ihr oder ihm alle Aufklärungen und Nachweise zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung zu geben.

(4) Die Kosten der Prüfung übernimmt der Träger.

§ 47

Aufzeichnungen und Unterlagen

Der Träger hat vom Zeitpunkt der Entgegennahme der Leistungen an prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen sowie Unterlagen und Belege aufzubewahren. Aus den Aufzeichnungen und Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. Art und Höhe der Leistungen der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner oder Bewerberinnen und Bewerber,
2. die Erfüllung der Anzeige- und Unterrichtungspflicht nach § 36,
3. der Verwendungszweck der Leistungen nach § 37,
4. das Verhältnis der Leistungen und der Eigenleistungen des Trägers zu den Gesamtkosten der Maßnahmen nach § 38,
5. die getrennte Verwaltung der Leistungen nach § 39,
6. Art, Umfang und Zeitpunkt der Verrechnung der Leistungen nach § 41 Abs. 1,
7. die Rückzahlungen der Leistungen nach § 41 Abs. 2,
8. geleistete Sicherheiten nach § 42,
9. der Abschluss von Versicherungen nach § 44,
10. die Rechnungslegung nach § 45.

§ 48

Prüferinnen und Prüfer

(1) Geeignete Prüferinnen und Prüfer im Sinne des § 46 Abs. 1 sind

1. Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen oder Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Vertreterinnen oder Vertreter von Prüfungsverbänden, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört,
3. sonstige Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und auf Grund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.

(2) Ungeeignet als Prüferinnen oder Prüfer sind Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie oder er darf insbesondere nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die ihr oder ihm bei der Prüfung bekannt geworden sind.

§ 49

Prüfungsbericht

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist unverzüglich nach ihrer Durchführung in einem Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser Bericht muss den Vermerk enthalten, ob und gegebenenfalls in welcher Form der Träger gegen die ihm obliegenden Pflichten nach den §§ 36 bis 47 verstoßen hat.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung, insbesondere bei Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüferin oder Prüfer und Träger, ist dies im Prüfungsbericht unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach seiner Erstellung der zuständigen Behörde zuzuleiten.

(4) Der Träger hat Bewohnerinnen oder Bewohner und Bewerberinnen oder Bewerber, die Leistungen im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 4 SbStG gewährt haben, von der Durchführung der Prüfung zu unterrichten. Der Prüfungsbericht kann von ihnen und von einem Vertreter des Bewohnerbeirates eingesehen werden.

Abschnitt VII

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 6 SbStG handelt, wer eine stationäre Einrichtung betreibt, in der vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Anforderungen des § 2 Abs. 3 an Aufzug, Rufanlage und Flurbreite nicht erfüllt werden,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 der Einzelzimmeranteil von mindestens 75% nicht eingehalten wird,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 auf Dauer mehr als zwei Personen in einem Bewohnerzimmer untergebracht sind,
4. die erforderlichen Mindestgrößen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 unterschritten werden,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 ein Bad mehr als zwei Bewohnerzimmern zugeordnet ist oder ein Bad zur dauerhaften Nutzung für mehr als zwei Personen vorgesehen wird,
6. die Anforderung nach § 3 Abs. 4 Satz 3 an ein Bewohnerzimmer (barrierefreies Bad) nicht erfüllt wird,
7. entgegen § 3 Abs. 6 kein Einzelzimmer vorgehalten wird,
8. kein abgeschlossener Gemeinschaftsraum im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 vorhanden ist,
9. nicht die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Zahl von Pflegebädern vorhanden ist,
10. entgegen § 5 Abs. 2 kein barrierefreies WC vorhanden ist,
11. die Leitung der Einrichtung entgegen § 8 Satz 4 ohne Zustimmung übertragen wird oder Personen als Leitungskräfte beschäftigt werden, die die Voraussetzungen nach § 9 nicht erfüllen,
12. entgegen § 10 betreuende und pflegerische Tätigkeiten nicht durch Fachkräfte oder nicht unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden, die die Anforderungen nach §§ 11 und 12 erfüllen,
13. die nach § 11 Abs. 1 Satz 4 vorgeschriebene ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft nicht gegeben ist,
14. die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene angemessene Anwesenheit von Fachkräften für die Nachtwache oder Nachtbereitschaft nicht sichergestellt wird,
15. entgegen § 23 Abs. 5 ein Wahlausschuss nicht bestellt wird,
16. gegen das Benachteiligungs- oder Begünstigungsverbot nach § 33 verstoßen wird,
17. gegen die Anzeige- oder Unterrichtungspflicht nach § 36 verstoßen wird,
18. entgegen § 37 Abs. 1 Leistungen nicht für den bestimmten Zweck oder entgegen § 37 Abs. 2 verwendet werden,

19. entgegen § 39 Abs. 1 ein Sonderkonto nicht eingerichtet wird,
20. entgegen § 42 Abs. 1 eine Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entgegen § 42 Abs. 4 nicht aufrechterhalten wird,
21. entgegen § 45 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Rechnung gelegt wird,
22. entgegen § 46 Abs. 1 eine Prüfung oder entgegen § 46 Abs. 3 die Einsichtnahme nicht zugelassen wird oder keine Aufklärung oder Nachweise gegeben werden,
23. entgegen § 47 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt werden.

§ 51 Übergangsregelungen

(1) Für stationäre Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb oder im Bau sind oder für die eine Baugenehmigung beantragt ist und die die Anforderungen nach den §§ 2 bis 6 nicht erfüllen, ist die Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), weiter anzuwenden. Bei grundlegenden Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen findet § 7 Abs. 2 dieser Verordnung Anwendung.

(2) Die Vorschriften für Leitungskräfte nach § 9 Abs. 2 sind erstmals für Bewerberinnen oder Bewerber anzuwenden, die drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in eine Leitungsfunktion eingesetzt werden sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt findet § 2 der Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506), weiter Anwendung.

§ 52 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. November 2011

Dr. Heiner Garg
Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Standarderhebung

Auswertung

Beispiel

	SGB XI	Art und Anzahl der Einrichtungen
Einzelzimmer	306	Anzahl der EZ
Doppelzimmer	104	Anzahl der DZ
Einzelzimmeranteil	74%	EZ / (EZ+DZ)
Keine Mehrbettzimmer		Es sind Mehrbettzimmer vorhanden
Nasszellen/Zimmer	0,55	Jedes Zimmer hat rechnerisch 0,55 NZ
TV, Tel. Anschluss		Jedes Zimmer mit TV / Tel
Aufzug		Aufzug in jedem mehrstöckigem Gebäude
Abstellraum auf Etage	15/15	Jede Einrichtung hat Abstellräume auf jeder bewohnten Etage
Fäkalienspüle auf Etage	5/15	5 von 15 Einrichtungen mit FS auf jeder Etage
Pflegebad im Gebäude	10/15	10 von 15 Einrichtungen mit PB auf jeder Etage
EZ 12, DZ 20	70/100, 20/30	70 von 100 EZ größer 12m ² 20 von 30 DZ größer 20m ²
Gemeinschaftsfläche/p.P.	k.A.	Summe GemFläche / Summe Platzzahl
Beh. Bes. WC	8/15	8 von 15 Finrichtungen mit Beh. Bes. WC

Anmerkungen

- Bei den „vorher“ Daten wurde nur die Einrichtungen berücksichtigt, zu denen Daten vorlagen. Die Anzahl der Einrichtungen / Datensätze ist auf der jeweils ersten Folie des Kreises in Klammern geschrieben.
 - Rendsburg/Eckernförde: 15 SGB XI Einrichtungen mit „vorher“-Daten
- Gemeinschaftsfläche pro Person: Teilweise waren Gemeinschaftsflächen ohne Größenangaben angegeben. Daher ist der tatsächliche Wert höher. Dies habe ich durch ein „+“ hinter dem Wert angegeben.
- Die „Vorher“ Werte waren teilweise unvollständig und/oder sehr schwierig zu erfassen. Daher könnten hier Abweichungen von den tatsächlichen Stand entstehen

Rendsburg Eckernförde

- 16 Umbauten SGB XI (15 mit „vorher“ – Daten)
- 2 Neubauten SGB XI
 - Vorher: 15
 - Jetzt: 18
- 3 Umbauten SGB XII (2 mit „vorher“ – Daten)
- 2 Neubauten SGB XII
 - Vorher: 2
 - Jetzt: 5

Rendsburg Eckernförde - Vorher

	SGB XI (15 Einrichtungen)	SGB XII (2 Einrichtungen)
Einzelzimmer	306	6
Doppelzimmer	104	3
Einzelzimmeranteil	74%	75%
Keine Mehrbettzimmer		
Nasszellen/Zimmer	0,55	0,5
TV, Tel. Anschluss	 	 
Aufzug		
Abstellraum auf Etage		
Fäkalienspüle auf Etage	5/15	0/2
Pflegebad im Gebäude	10/15	2/2
EZ 12, DZ 20	306/306 , 35/104	6/6 , 0/3
Gemeinschaftsfläche/p.P.	k.A.	k.A.
Beh. Bes. WC	8/15	0/2

Rendsburg Eckernförde - Jetzt

	SGB XI (18 Einrichtungen)	SGB XII (5 Einrichtungen)
Einzelzimmer	447	75
Doppelzimmer	149	11
Einzelzimmeranteil	67%	87%
Keine Mehrbettzimmer		
Nasszellen/Zimmer	0,72	0,75
TV, Tel. Anschluss	 	 
Aufzug		
Abstellraum auf Etage		
Fäkalienspüle auf Etage	9/18	2/5
Pflegebad im Gebäude	14/18	3/5
EZ 12, DZ 20	447/447, 107/149	75/75, 8/11
Gemeinschaftsfläche/p.P.	2,1+	6,4
Beh. Bes. WC	15/18	3/5

Pinneberg

- 2 Umbauten SGB XI (1 mit „vorher“ – Daten)
- 4 Neubauten SGB XI
 - Vorher: 1
 - Jetzt: 6

Pinneberg - Vorher

	SGB XI (1 Einrichtung)	SGB XII (0 Einrichtungen)
Einzelzimmer	18	0
Doppelzimmer	3	0
Einzelzimmeranteil	86%	
Keine Mehrbettzimmer		
Nasszellen/Zimmer	0,59	
TV, Tel. Anschluss	 	
Aufzug	Keine Etage	
Abstellraum auf Etage		
Fäkalienspüle auf Etage	1/1	
Pflegebad im Gebäude	1/1	
EZ 12, DZ 20	18/18, 2/3	
Gemeinschaftsfläche/p.P.	2,3	
Beh. Bes. WC	1/1	

Pinneberg - Jetzt

	SGB XI (6 Einrichtungen)	SGB XII (0 Einrichtungen)
Einzelzimmer	616	0
Doppelzimmer	25	0
Einzelzimmeranteil	96%	
Keine Mehrbettzimmer		
Nasszellen/Zimmer	0,95	
TV, Tel. Anschluss		
Aufzug		
Abstellraum auf Etage		
Fäkalienspüle auf Etage	5/6	
Pflegebad im Gebäude	6/6	
EZ 12, DZ 20	616/616 , 24/25	
Gemeinschaftsfläche/p.P.	4,3	
Beh. Bes. WC	4/6	

Herzogtum Lauenburg

- 4 Umbauten SGB XI (3 mit „vorher“ – Daten)
- 1 Neubauten SGB XI
 - Vorher: 3
 - Jetzt: 5
- 4 Umbauten SGB XII (3 mit „vorher“ – Daten)
 - Vorher: 3
 - Jetzt: 4

Herzogtum Lauenburg - Vorher

	SGB XI (3 Einrichtungen)	SGB XII (3 Einrichtungen)
Einzelzimmer	35	49
Doppelzimmer	52	5
Einzelzimmeranteil	40%	91%
Keine Mehrbettzimmer		
Nasszellen/Zimmer	0,53	0,88
TV, Tel. Anschluss	 	 
Aufzug		
Abstellraum auf Etage		
Fäkalienspüle auf Etage	3/3	0/3
Pflegebad im Gebäude	3/3	1/3
EZ 12, DZ 20	35/35 , 45/52	49/49, 3/5
Gemeinschaftsfläche/p.P.	3,73+	7,69+
Beh. Bes. WC	0/3	1/3

Herzogtum Lauenburg - Jetzt

	SGB XI (5 Einrichtungen)	SGB XII (4 Einrichtungen)
Einzelzimmer	101	65
Doppelzimmer	62	60
Einzelzimmeranteil	62%	52%
Keine Mehrbettzimmer		
Nasszellen/Zimmer	0,72	0,77
TV, Tel. Anschluss		
Aufzug		
Abstellraum auf Etage		
Fäkalienspüle auf Etage	5/5	0/4
Pflegebad im Gebäude	5/5	1/4
EZ 12, DZ 20	101/101, 52/62	65/65, 60/60
Gemeinschaftsfläche/p.P.	2,9+	2,6+
Beh. Bes. WC	3/5	2/4

Kiel

- 4 Umbauten SGB XI (0 mit „vorher“ – Daten)
- 2 Neubauten SGB XI
 - Vorher: 0
 - Jetzt: 6
- 5 Umbauten SGB XII (2 mit „vorher“ – Daten)
 - Vorher 2
 - Jetzt: 5

Kiel - Vorher

	SGB XI (0 Einrichtungen)	SGB XII (2 Einrichtungen)
Einzelzimmer	k.A.	27
Doppelzimmer	k.A.	1
Einzelzimmeranteil		96%
Keine Mehrbettzimmer		
Nasszellen/Zimmer		0,59
TV, Tel. Anschluss		 
Aufzug		
Abstellraum auf Etage		
Fäkalienspüle auf Etage		0/2
Pflegebad im Gebäude		0/2
EZ 12, DZ 20		27/27, 0/1
Gemeinschaftsfläche/p.P.		9,7
Beh. Bes. WC		1/2

Kiel - Jetzt

	SGB XI (6 Einrichtungen)	SGB XII (5 Einrichtungen)
Einzelzimmer	609	89
Doppelzimmer	99	35
Einzelzimmeranteil	86%	72%
Keine Mehrbettzimmer		
Nasszellen/Zimmer	0,64	0,97
TV, Tel. Anschluss	 	 
Aufzug		
Abstellraum auf Etage		
Fäkalienspüle auf Etage	6/6	2/5
Pflegebad im Gebäude	6/6	3/5
EZ 12, DZ 20	609/609, 99/99	89/89, 29/35
Gemeinschaftsfläche/p.P.	5,13	5,2
Beh. Bes. WC	5/6	3/5

EZ größer 14m² - Vorher

SGB	XI		XII	
	Umbau	Neubau	Umbau	Neubau
RD	255/306	x	3/6	x
PI	16/18	x	0	x
HL	29/35	x	36/49	x
KI	0	x	15/27	x
Zusammen	300/359	x	54/82	x

EZ größer 14m² - Jetzt

SGB	XI		XII	
	Umbau	Neubau	Umbau	Neubau
RD	294/405	42/42	29/34	41/41
PI	60/69	547/547	0	0
HL	46/56	43/45	55/65	0
KI	401/446*	163/163	79/89	0
Zusammen	801/976	795/797	163/188	41/41

* Nur Probst Becker Haus hat Zimmer unter 14m²

Zimmer mit genau 14m²

SGB	XI		XII	
	Vorher	Jetzt	Vorher	Jetzt
RD	5	2	0	0
PI	0	0	0	0
HL	0	0	1	1
KI	0	0	4	0
Zusammen	5	2	5	1

* Nur Probst Becker Haus hat Zimmer unter 14m²

Durchschnittsgrößen

Einzelzimmer	SGB XI vorher	SGB XI jetzt	SGB XII vorher	SGB XII jetzt
RD	15,87	15,76	14,41	16,44
PI	16,02	19,08		
HL	18,04	18	17,49	19,51
KI		20,54	14,95	17,21

Doppelzimmer	SGB XI vorher	SGB XI jetzt	SGB XII vorher	SGB XII jetzt
RD	20	21,55	17,25	22,06
PI	19,2	25,32		
HL	23,33	23,88	23,33	26,12
KI		28,28	19,82	22,67

Zusammengefasst

- 26 Umbauten SGB XI (19 mit „vorher“ – Daten)
- 9 Neubauten SGB XI
 - Vorher: 19
 - Jetzt: 35
- 12 Umbauten SGB XII (7 mit „vorher“ – Daten)
- 2 Neubauten SGB XII
 - Vorher 7
 - Jetzt: 14

Zusammengefasst - Vorher

	SGB XI (19 Einrichtungen)	SGB XII (7 Einrichtungen)
Einzelzimmer	359	82
Doppelzimmer	158	9
Einzelzimmeranteil	70%	90%
Keine Mehrbettzimmer		
Nasszellen/Zimmer	0,56	0,66
TV, Tel. Anschluss	 	 
Aufzug		
Abstellraum auf Etage		
Fäkalienspüle auf Etage	9/19	0/7
Pflegebad im Gebäude	14/19	3/7
EZ 12, DZ 20	359/359, 82/159	82/82, 3/9
Gemeinschaftsfläche/p.P.	3,015	8,695
Beh. Bes. WC	9/19	2/7

Zusammengefasst - Jetzt

	SGB XI (35 Einrichtungen)	SGB XII (14 Einrichtungen)
Einzelzimmer	1773	229
Doppelzimmer	335	106
Einzelzimmeranteil	84%	68%
Keine Mehrbettzimmer		
Nasszellen/Zimmer	0,76	0,83
TV, Tel. Anschluss		
Aufzug		
Abstellraum auf Etage		
Fäkalienspüle auf Etage	25/35	4/14
Pflegebad im Gebäude	31/35	7/14
EZ 12, DZ 20	1672/1672, 258/310	164/164, 97/106
Gemeinschaftsfläche/p.P.	3,61	4,73
Beh. Bes. WC	27/35	8/14